

Satzung

vom 19.01.2006
geändert am 25.4.2006

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Büchereiverein Suchsdorf e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 3) Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aktivitäten im Einzugsbereich der Stadtteilbücherei Suchsdorf, insbesondere durch die Förderung des Lesens und die Beschäftigung mit der Literatur.
- 2) Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein die Landeshauptstadt Kiel im Betrieb der Stadtteilbücherei Suchsdorf unterstützt oder diese mit Unterstützung der Landeshauptstadt Kiel betreibt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in) sowie einer geraden Anzahl von Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; 1. Vorsitzender und Kassenwart werden in geraden Jahren gewählt, 2. Vorsitzender in ungeraden Jahren. In jedem Jahr wird die Hälfte der Beisitzer für zwei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- 3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, bei Meinungsverschiedenheit die Mitgliederversammlung. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im

Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr möglichst im zweiten Quartal statt. Der Vorstand beruft die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Stadtteilbücherei oder durch Mitteilung in Textform. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen sowie Angabe der Tagesordnung unverzüglich zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies beantragen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren, die um ein Jahr zeitversetzt gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts und des Berichts über die Kassenprüfung sowie Entlastung des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n.
- 3) Der Vorstand fertigt Protokolle von den Vorstandssitzungen an.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand zu einer weiteren Versammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt eventuell vorhandenes Vermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung im Stadtteil Suchsdorf einsetzen darf.

Beschlossen in Kiel am 19.01.2006

Geändert durch Mitgliederversammlung am 25.4.2006